Fachbereich Bürgerservice und Zentrale Dienste

Az.: 022.31; 460.00
Sachbearbeiter/in Herr Hirth
Datum: 09.04.2024

MARXZELL
natürlich lebendig

Vorlage 17/2024-ö der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Montag, 22. April 2024

TOP-Nr.: 9
Antrag nach § 34 (1) S.4 :
„Teil A: Neuausrichtung der Ortsverwaltung und des Bürgerservice in den Ortsteilen Burbach und Schielberg
Teil B: Betrieb eines Ortsbüros und eines Bürger-/Versammlungssaals und Anlage

Sachverhalt

Die Gemeinderäte Alfons Benz, Dr. Dietmar Ertmann, Manuel Kunz und Norbert Waas haben den o.g. Antrag mit Schreiben vom 14.02.2024 eingebracht. Der Antrag ist diesem Tagesordnungspunkt beigefügt und liegt als Anlage bei.

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Teil A: Neuausrichtung der Ortsverwaltung und des Bürgerservice in den Ortsteilen Burbach und Schielberg

- *„Zur Verbesserung des Bürgerservice sollen in den Ortsteilen Burbach und Schielberg bürgerfreundlichere Öffnungszeiten eingerichtet werden."*

Die Anpassung der Öffnungszeiten sollte sich unter Abwägung von Fallzahlen der einzelnen Aufgaben sowie dem Wunsch der Erreichbarkeit in den Ortsverwaltungen für die Bürgerinnen und Bürger ergeben.

Das zeitgleiche Angebot von Sprechstunden in allen Ortsteilen am Donnerstagnachmittag ist historisch gewachsen (im ganzen Land) und wird auch nachgefragt, da der Donnerstagnachmittag grundsätzlich der am meisten frequentierte Sprechtag in der Woche ist (ugs. „Behördentag").

-„Ziel: Gewährleistung eines personell, organisatorisch eigenständigen Betriebes durch die Hauptverwaltung"; „Geschäftsstellen des Bürgermeisteramtes"

Der Betrieb einer Gemeindeverwaltung teilt sich strukturell in Aufbauorganisation und Ablauforganisation einerseits und die Erfüllung von gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben sowie Weisungsaufgaben andererseits. Die Ortsverwaltungen dienen dabei dazu, Aufgaben, die im Ort auf einer Verwaltungsstelle erledigt werden können, als direkten Dienstleistungsservice anzubieten.

Darüber hinaus werden in den Ortsverwaltungen die Unterstützung der Arbeit der Ortsvorsteher und der Ortschaftsräte als Aufgabe wahrgenommen und teilweise Weisungsaufgaben wie z.B: Wahlen, ausgeführt.

Heute werden Verwaltungsstellen als Außenstellen des Bürgerbüros für die meisten anfallenden Aufgaben definiert, unbeschadet der Tatsache, dass durch das Betreiben von Ortsverwaltungen dies auch zur Identität der Ortsteile und zur sozialen Belebung und Begegnung beitragen.

Ortsverwaltungen sind immer als Teil der Verwaltung in der Gesamterledigung aller anfallenden Arbeiten zu betrachten. Sie sind rechtlich betrachtet daher auch keine eigenständigen oder selbständigen Organisationseinheiten.

- *„Fallzahlenerfassung“*

Eine Fallzahlenerfassung, wie im Organisationsgutachten als auch im Antrag vorgeschlagen, kann gerne vorgenommen werden.

Die Verwaltung empfiehlt hier einen Zeitraum bis 31.10.2024, um eine verlässliche Aussagekraft zu erhalten.

Teil B: Betrieb eines Ortsbüros und eines Bürger-/Versammlungssaals

- *„Nutzung und Auslastung bestehender Räumlichkeiten; Schaffung von Mehrzweckräumen in allen Ortsteilen“*

Die Nutzung behördlicher Gebäude und Räume stellen –ungeachtet ihrer zeitlich täglichen Auslastung – als öffentliche Einrichtungen z.B. im Bereich von Datenschutz und Baurecht andere Anforderungen als andere Nutzungen.

Die Vereinbarkeit von Mehrfachnutzungen mit abgeschlossenen (Raum)Einheiten verschiedener Nutzungen oder Nutzung einzelner Räume durch unterschiedliche Nutzer müsste anhand der spezialgesetzlichen Vorgaben und baurechtlicher Bestimmungen voruntersucht werden. Dabei sollte ein möglicher Mehrwert aufgezeigt werden (Bedarfe, Effizienz, Wirtschaftlichkeit)

Hierzu sollte in einem ersten Schritt die örtlichen Bedarfe und Grundlagenermittlungen je Ortschaft durchgeführt und danach eine Vorplanung durch ein Architekturbüro beauftragt werden (Leistungsphasen 1, 2). Dabei sind zuvor die Auslastung der bestehenden und vorhandenen Eirichtungen darzustellen und zu beurteilen, ob diese ausreichend bemessen sind.

Für darüber hinaus entstehende neue Räumlichkeiten im Wege der Umnutzung, Anmietung oder Bau wären die Erforderlichkeit mit Gemeindebezogenheit, Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Darlegung der Planungs- Investitionskosten und künftig jährlich anfallenden Aufwendungen unter Berücksichtigung möglicher Zuschüsse oder sonstigen Erträgen aufzuzeigen. Gleiches gilt auch umgekehrt bei Umnutzung vorhandener Räume. Daraus ergeben sich verschiedene Varianten, über die es dann in einer Gesamtbetrachtung zueinander zu beraten und zu beschließen gilt.

Teil Anlage „Öffnungszeiten Bürgerbüros in den Ortsteilen Burbach und Schielberg“

a) Generelles

Grundsätzlich fallen die Bestimmungen der Öffnungszeiten des Bürgermeisteramtes in die Zuständigkeit des Organs „Bürgermeister“. Die rechtliche Befassungskompetenz liegt daher bei der Bürgermeisterin.

b) Vorschlag zu neuen Öffnungszeiten

Ungeachtet dessen wird die Verwaltung den aufgeführten Vorschlag in der Anlage prüfen. In die Prüfung mit einzubeziehen wäre der Aufgabenzuschnitt der Aufgaben, die in den Ortsverwaltungen vorgenommen werden können.

Ob der Donnerstagvormittag, der bisher für Besprechungen der Gesamtverwaltung in der Hauptverwaltung genutzt werden kann, wird ebenso geprüft.

Zum Beschlussvorschlag des Antrages

a) Die Verwaltung empfiehlt, erst nach Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses von Fallzahlen bis zum Zeitraum 31.10.2024 mögliche Änderungen vorzunehmen. Die Betreuung der Verwaltungsstellen sind bereits in der Hauptverwaltung implementiert, da das Bürgermeisteramt als Ganzes im rechtlichen Sinne nur eine Dienststelle ist.

 Generelle Praxis ist nicht eine fortwährende Fallzahlenerwähnung vorzunehmen, sondern nach mittelfristigen Zeiträumen von 3 bis 5 Jahren auf stattgefundene Entwicklungen erneut organisationsbezogen zu überprüfen.

b) Für ein Room – Sharing Verfahren sind zunächst die erforderlichen Voruntersuchungen vorzunehmen, um beurteilen zu können, ob und wie eine Umsetzung erfolgen kann.
 Die Schaffung von geeigneten Räumlichkeiten kann nur auf der Grundlage der oben geschilderten Vorgehensweise weiter betrachtet werden. Entsprechende Mittel sind im Haushalt zuvor oder über- oder außerplanmäßig bereitzustellen.

 Über freiwerdende Flächen ist sowohl gesamtkonzeptlich als auch im Einzelfall in Bezug auf eine sichere Aufgabenerfüllung der Gemeinde, eine Gemeindebezogenheit, der Bedarfe in der Bevölkerung, der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Einzelfall und den rechtlichen Vorgaben und finanziellen Machbarkeit zu beraten und zu beschließen.

 Die Verwaltung schlägt folgenden Beschlussvorschlag anstelle des Beschlussvorschlages des Antrages vor:

 „Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in den Ortsverwaltungen Fallzahlen bis zum 31.10.2024 zu erheben, um danach über eine Neuausrichtung der Öffnungszeiten

und eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes beraten und beschließen zu können.“

Zunächst ist jedoch über den Beschluss des Antrages zu beschließen (weitergehender Antrag). Hier wird auf den Beschlussvorschlag des Antrages in der Anlage verwiesen.

Danach kann über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt werden:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in den Ortsverwaltungen Fallzahlen bis zum 31.10.2024 zu erheben, um danach über eine Neuausrichtung der Öffnungszeiten und eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes beraten und beschließen zu können.

gez. Sabrina Eisele
Bürgermeisterin

gez. Stephan Hirth
Fachbereichsleitung
Bürger Service und Zentrale Dienste